



Mindestausrüstung

Segelbretter und Drachensegelbretter

Gesetzliche Bestimmungen

Rettungsgeräte (Art. 13.20 BSO und Art. 134a BSV)

Auf Segelbrettern und Drachensegelbrettern müssen die auf dem Fahrzeug befindlichen Personen ein vorschriftsgemässes Rettungsmittel mitführen oder tragen (mindestens eine Schwimmhilfe (50 N) nach der Norm EN ISO 12402-5:2006).

Kennzeichen (Art. 2.01 BSO und Art. 16 BSV)

Fahrzeuge die von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind müssen gut sichtbar den Namen und die Adresse des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten tragen.

*Um unnötige Suchaktionen zu vermeiden, welche beim Auffinden solcher Fahrzeuge veranlasst werden können, empfehlen wir, zusätzlich zu Name und Adresse eine **Mobiltelefonnummer** aufzuführen.*